



**VERBAND DER
WASSERKRAFTWERKS BETREIBER**
Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V.

Wasserkraftverband Geschäftsstelle · Feuerbachstraße 12 · 04105 Leipzig

per E-Mail: WRI2@bmub.bund.de
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Postfach 12 06 29

53048 Bonn

Geschäftsstelle
Feuerbachstraße 12
04105 Leipzig
Tel. 0341 / 96 25 66 68
Fax: 0341 / 14 99 14 93
info@wasserkraftverband.de
www.wasserkraftverband.de

Leipzig, den 27.08.2015

**Referentenentwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von
Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen**

Ihr Schreiben vom 31.07.2015

Ihr Zeichen: WRI2 – 21 111/9

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. möchte sich zu dem oben benannten Referentenentwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wie folgt äußern:

1. Vorbemerkung

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) ist auch 15 Jahre nach ihrem Inkrafttreten sowohl in ihrer Auslegung als auch in ihrer Umsetzung teils heftig umstritten.

Insbesondere haben sich die planerischen Instrumente der Gewässerbewirtschaftung in Deutschland zu keiner praktischen Handlungsanleitung für eine zukünftige Gewässerbewirtschaftung entwickelt, sondern zu einem gleichsam bürokratischen und vor allem sich verselbständigenden theoretischen Planspiel.

Hierbei wurde in den letzten Jahren in der Umsetzung der Bewirtschaftungspläne vor allem die Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit in den Fokus genommen und den übrigen Komponenten eines guten oder sehr guten ökologischen Zustandes bspw. im Bereich der chemischen Belastungen und der anthropogenen Veränderungen von Oberflächengewässern in der Praxis

Präsidentin:
Angela Markert
Feuerbachstraße 12
04105 Leipzig
Tel. 0341 / 96 25 66 68
markert@wasserkraftverband.de

Schatzmeister:
Heinz-Rudolf Huber
Streckewalde · Bergstraße 32
09518 Großrückerswalde
Tel. 037369 / 849 57
huber@wasserkraftverband.de

Bankverbindung:
Volksbank Mittleres Erzgebirge e. G.
IBAN: DE41 8706 9075 0110 0009 01
BIC: GENODEF1MBG
Amtsgericht Dresden
VR 779

Nachrangigkeit eingeräumt. Die historische und urbane Entwicklung eines Oberflächengewässers und die ebenso wichtige Verknüpfung mit anderen Lebensräumen scheitern an der reinen Klassifizierungsmethode und können die komplexe Bewirtschaftung eines Gewässers und deren Auswirkungen nicht abbilden.

Daneben sind die Bewirtschaftungsmodelle der Oberflächengewässers auch einer politischen Priorisierung unterworfen, die einer fachlichen Rechtfertigung teilweise nicht zugänglich sind, wie die weniger strengen Umweltziele im Rahmen der Braunkohlenutzung in den mittel- und ostdeutschen Braunkohlerevieren.

2.

Die solitäre Umsetzung von Art. 9 WRRL mit der Einführung des § 6a WHG n.F. kann die Zweckverfehlung des derzeitigen Verfahrens in den Bewirtschaftungsplänen der Oberflächengewässer weder kompensieren noch die Umsetzung der WRRL in Deutschland voranbringen.

Hierfür wäre Voraussetzung, dass die Bewirtschaftungspläne ein echtes planerisches Instrument darstellen, das nicht nur zur Kompensation von Umweltauswirkungen die Kostenerhebung vorsieht, sondern den Nutzern der Oberflächengewässer im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Bewirtschaftungsregimes weitere Handlungsinstrumente verbindlich zur Zielerreichung nach der WRRL an die Hand gibt.

Allein die Bepreisung von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen wird vor diesem Hintergrund eine reine Ressourcenabgabe darstellen, bei der die eigentliche Lenkungsfunktion, angemessene Anreize zur Ressourcenschonung zu schaffen und die qualitative Verbesserung der Oberflächengewässer zu erreichen, auf der Strecke bleibt.

3.

Im Sinne einer klaren Begriffsfassung muss die Definition des Begriffes der Wasserdienstleistung in § 3 b) Nr. 16 WHG n.F. der dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014, Az. C-525/12, entsprechen. Danach sind Wasserdienstleistungen

alle Dienstleistungen, die für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten jeder Art zum einen die Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- oder Grundwasser zur Verfügung stellen und zum anderen Anlagen für die Sammlung und Behandlung von Abwasser, die anschließend in Oberflächengewässer einleiten. (EuGH, a.a.O., Rn. 44).

Die Nutzung der Wasserkraft ist somit bspw. keine Wasserdienstleistung, sondern allenfalls der Wassernutzung zuzuordnen. Eine allgemeine Pflicht zur Bepreisung der Wassernutzungen besteht nicht.

4.

Für die beabsichtigte wirtschaftliche Analyse unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips gem. § 6a Abs.3 WHG n.F. sind bundeseinheitliche Vorgaben zu machen, die es ausschließen, dass die Bundesländer unter Fortführung ihrer politischen Priorisierung bestimmter Wassernutzungen diese auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Analyse protegieren. Das Gleiche gilt

im Übrigen auch für die Befreiung vom Kostendeckungsprinzip im Hinblick auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach der WRRL. Hier muss von vornherein eine Systemgerechtigkeit sichergestellt werden.

5.

Im Bereich der Wasserkraftnutzung erscheint eine Abgabe unter Berücksichtigung des der WRRL innewohnenden Lenkungspotenzials als nicht vorzugswürdig, da das öffentlich-rechtliche Ordnungsrecht aus Wasser- und Naturschutzrecht in wesentlich höherem Maße geeignet ist, die Zielerreichung nach der WRRL zu bewirken. Dies betrifft Neuanlagen im Bereich der Wasserkraft ebenso wie Bestandsanlagen (im Ganzen dazu Gawel u.a., Weiterentwicklung von Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelten zur einer umfassenden Wassernutzungsabgabe, UBA-Texte 67/ 2011, S. 281 ff).

Die Bepreisung von Wassernutzungen im Bereich der Wasserkraft würde zusätzlich dazu führen, dass die Anforderungen an die Umsetzung der §§ 33 - 35 WHG, deren praktische Umsetzung äußerst kostenintensiv ist, finanziell durch die Betreiber von Wasserkraftanlagen parallel nicht durchführbar wird. Damit entwickelte sich diese Kostenerhebung zu einer faktischen Verhinderungsabgabe. Gerade im Bereich der sog. Kleinen Wasserkraft liegen die Stromgestehungskosten teilweise deutlich über den Einnahmen aus der Nutzung der Wasserkraft.

Im Bereich der Wasserkraftanlagen, die aufgrund eines eigentumsgleichen alten Wasserrechtes i.S.v. Art. 14 Abs.1 GG betrieben werden, wäre zudem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ebenso wie die Opfergrenze zu beachten, wonach das Grundrecht wirtschaftlich nicht gänzlich entwertet werden darf.

6.

Im Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass allein mit der Umsetzung von Art. 9 WRRL in nationales Recht weder eine zügigere Erreichung noch bessere Umsetzung der Ziele der WRRL erreicht werden wird. Hier fehlt es an einer konzeptionellen Neuausrichtung der Bewirtschaftungspläne für Oberflächengewässer und einer sinnvollen Verknüpfung mit verschiedenen Planinstrumenten insgesamt. Die Bepreisung von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen kann hier nur dann sinnvoll sein, wenn ihr tatsächlich eine Lenkungsfunktion im Hinblick auf die Erreichung der Ziele nach der WRRL innewohnt. Dies ist bei der Bepreisung der Wassernutzung im Rahmen der Wasserkraftnutzung nicht der Fall.

Im Bereich der Wasserkraft bietet das wasser- und naturschutzrechtliche Ordnungsrecht den sinnvolleren und konkreteren Rahmen, um die Ziele der WRRL, hier die Umsetzung der §§ 33 - 35 WHG, zu erreichen. Die Bepreisung dieser Wassernutzung führt zur finanziellen Überforderung der Betreiber von Wasserkraftanlagen vor allem im Bereich der sog. Kleinen Wasserkraft.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Markert
Präsidentin